

Die Entstehung der schweizerischen Kantone [Fortsetzung]

Autor(en): **Gagliardi, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **14 (1914)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN KANTONE

(Fortsetzung)

II.

Die Eidgenossenschaft der acht alten Orte, die mit dem Eintritt Berns, 1353, abgeschlossen erscheint, weist unter ihren Gliedern die Typen, die auch den später erweiterten Bund kennzeichnen, naturgemäß größtenteils bereits auf. Die Geschichte der fünf Orte, die von 1481 bis 1513 — dem Jahr, in dem die dreizehnörtige Eidgenossenschaft zum Abschluss gelangte — dem Bunde beitraten, kann also prinzipiell nicht viel Neues bieten; doch zeigt sie charakteristische Abwandlungen.

Freiburg, das, zusammen mit Solothurn, im Jahr des Stanser Verkommnisses den Anschluss an den Waldstättenbund erreichte, ist gewissermaßen die zurückgedrängte Konkurrentin Berns. Wie dieses eine zähringische Gründung, doch nach dem Aussterben des Zähringerhauses an die Grafen von Kyburg und später an die Habsburger gelangt, versuchte es umsonst mit der immer mächtiger emporstrebenden Schwesterstadt zu wetteifern. Ein unablässiger Wechsel feindseliger und freundlicher Beziehungen ist die Folge; doch gelang es ihm weder der Ausbreitung des bernischen Einflusses siegreich entgegenzutreten, noch größere eigene Bedeutung zu gewinnen: im Gegenteil schnappten die Berner der Stadt eine Besetzung um die andere weg, auf die sie ihr Auge gerichtet hatte, und griffen selbst deren unmittelbaren Besitz an, so dass im Laupenkrieg ein heftiger Zusammenstoß der beiden Gegner erfolgte — ohne dass die Freiburger die bernischen Erfolge jedoch zu erschüttern vermocht hätten; im Gegenteil wurden sie sogar zur Wiederaufnahme des früheren Bündnisses genötigt. Im Sempacherkrieg erfolgte dann ein neuer Kampf, und erst die Wende des vierzehnten Jahrhunderts brachte eine freundliche Annäherung. 1423 kauften die beiden Städte gemeinsam die Herrschaft Schwarzenburg von Savoyen, die bis 1798 als Untertanenland von ihnen regiert wurde; doch drohten auch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts noch mehr als einmal schwere Krisen, so-

dass 1447, im Gefolge des alten Zürichkriegs, wieder ein heftiger Krieg ausbrach, in dem die Stadt völlig besiegt wurde und den Anteil an der Herrschaft Schwarzenburg vorübergehend verlor. Im Zusammenhang damit sagte sie sich dann 1452 von Österreich förmlich los und lehnte sich an Savoyen an, um freilich schon 1454 ein enges Bündnis mit Bern zu schließen, das ihm jetzt auch den Anteil an der Schwarzenburger Herrschaft wieder einräumte. Seitdem entwickelte sich die Stadt in unverkennbarer Anlehnung an die Berner, die sie ihren burgundischen Plänen dienstbar zu machen wusste, ihr aber auch den zuverlässigen Rückhalt gewährte, der ihr bisher gefehlt hatte. Im Zusammenhang damit setzt in den sechziger und siebenziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts eine Reihe von wichtigeren Erwerbungen ein: 1466 wird Plaffeien gekauft, 1478 Montenach und anderes. 1475, in den Burgunderkriegen, eroberte man Illingen und Ergenzach, sowie anderes, das allerdings größtenteils wieder aufgegeben werden musste. Das Scheitern der territorialen Ansprüche der Berner verhinderte dann auch eine größere Abrundung des freiburgischen Gebiets; doch erlangte die Stadt, zusammen mit Bern, einen Anteil an den früher savoyischen Vogteien Murten, Grandson, Orbe und Echallens (1476), die wie Grasburg bis 1798 als gemeinsames Untertanenland der beiden Städte regiert wurden. Auf Verlangen Berns verzichtete Savoyen dann 1477 auf die längst nur noch formelle Souveränität über Freiburg, das nun immer stärker in die eidgenössischen Angelegenheiten verflochten wurde und 1481 die Aufnahme in den Bund erreichte. Das sechzehnte Jahrhundert brachte dementsprechend wieder größere territoriale Erwerbungen: 1503 gelangte die Stadt in den Besitz von Jaun (Bellegarde); 1536, im Zusammenhang der bernischen Eroberung der Waadt, nötigte sie die noch von anderen Seiten bedrohten Berner zur Abtretung der eben gewonnenen Orte Estavayer, Romont, Rue, Bulle, Châtel-Saint-Denis und andere, während eine Reihe von Burgrechten früherer savoyischer Städte mit Freiburg gleichzeitig aufgelöst wurden. Trotz des konfessionellen Gegensatzes erscheint dessen Territorialgeschichte so immer noch in Abhängigkeit von der bernischen, wobei sich ein merkwürdiger Gegensatz der konfessionellen und territorialen Interessen ergab. 1554/5 teilte man, zusammen mit den Bernern, das Gebiet der

finanziell ruinierten Grafen von Greyerz auf, wobei die Gruyère an Freiburg fiel. Seither erfolgte als einzige territoriale Änderung die mit der Mediation ausgesprochene Zuteilung der Herrschaft Murten an Freiburg, in dem jetzt ein städtisches Patriziat die Regierung führte: nur vorübergehend, von 1798 bis 1803, wurden auch die waadtländischen Zipfel am südwestlichen Ufer des Neuenburgersees zum Kanton geschlagen, der damit eine zeitlang die ganze Längsseite mit dem Murtener See umfasste.

Die Geschichte *Solothurns* zeigt ähnlich fortwährende Konflikte mit Basel, trotzdem die kriegerischen Mittel fast ganz auschieden und die Stadt, die bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ohne jeden Grundbesitz geblieben war, sich auf Kauf und friedliche Erwerbungen beschränkte. Die Geschichte dieser noch sehr unvollständig bekannten Kantonsbildung braucht im Einzelnen hier nicht ausführlich dargestellt zu werden: genug, dass der ersten dieser Erwerbungen, 1383 (Altreu, Bettlach und Selzach), im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert eine größere Zahl von weiteren folgten, die das solothurnische Gebiet gegen Bern wie den Basler Jura und Olten hinzogen (1391 Bucheggberg, 1402 Neu- und 1420 Alt-Falkenstein, 1411 der untere Leberberg, Bipp, Wiedlisbach etc., 1458 Gösgen, 1466 Kriegstetten, 1485 und 1502 Dorneck und Büren, 1515 die Herrschaft Rothberg, 1522 Tierstein etc.). Mit Ausnahme von Grenchen, das 1393 nach dem Guglerkrieg als Beute an Solothurn fiel, sind alle diese Gebiete friedlich erworben worden, zum Teil von verschuldeten Adeligen, zum Teil vom Bischof von Basel, ja von Basler Bürgern, wie jenem Hans Imer von Gilgenberg, der 1527 seine gleichnamige Herrschaft für 5900 Gulden an Solothurn verkaufte: das Basler Domstift trat 1502 die ihm gehörende Hälfte von Dorneck und Büren, 1503 Hochwald ab, der Bischof 1426 die Pfandschaft über Olten, 1532 dieses definitiv, 1428 und 1669 die hohe Gerichtsbarkeit im Buchsgau, gegen 20 000 Gulden Entschädigung an den Bischof. Kein Wunder, wenn sich die Territorialentwicklung *Basels*, diesem rührigen Nachbarn gegenüber, nicht sehr befriedigend gestaltete. Schon an und für sich an der Grenze zweier politischer Systeme gelegen und bis zu seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft, 1501, dem Elsaß und Breisgau näher verbunden als den Schweizern, hatte es während des vierzehnten Jahrhunderts

in mannigfachen Konflikten mit dem Bischof, dem Haus Österreich und dem umwohnenden Adel seine Selbständigkeit zu erlangen gewusst und 1392, im Gefolge des Sempacherkriegs, die bereits den österreichischen Herzögen zugefallenen Pfandrechte über Kleinbasel erworben. 1400 folgte dann der Kauf von Liestal, Waldenburg und Homburg vom Bischof, und damit die Aufsicht über die Hauensteinpässe. 1415 bot Kaiser Sigismund der Stadt die Erwerbung des österreichischen Gebiets bis Schaffhausen an, ohne dass sie jedoch der Einladung folgte. 1439 erwarb sie einige weitere Dörfer, 1461 die Herrschaft Farnsburg mit der Landgrafschaft Sisgau. 1462 bot Österreich ihr den Kauf von Rheinfelden, Säkingen, Laufenburg, Waldshut und Hauenstein an, die sie aus Rücksicht auf die Berner jedoch ablehnte. 1464 bis 1467 erwarb sie fünf weitere Dörfer, 1487 Eptingen und Oberdiegten, 1515 bis 1534 Münchenstein, Muttentz, Riehen, Bettingen Pratteln, Binningen, Bottmigen und andere, während Olten schon 1426 an Solothurn verloren ging, das selbst Farnsburg, Pratteln, Münchenstein und Muttentz zu erlangen suchte und Dornach, Gilgenberg und Mariastein wirklich erwarb. Der Übergang zur Reformation wirkte auf die Territoriausbildung ebenfalls nicht günstig; doch gelang es 1547, vom Bischof die Pfandschaft über die Ämter Birseck, Pfeffingen, Zwingen, Laufen, Delsberg, St. Ursitz und Freiberge zu erlangen, in denen dann die Reformation eingeführt wurde. Aber 1585 forderte der Bischof diese, sowie die alten Pfandschaften Liestal, Homburg, Waldenburg und Sisgau zurück, so dass Basel 250 000 Gulden zahlen und auf das Birstal verzichten musste. 1640 erwarb es dann den alleinigen Besitz von Kleinhüningen, das es schon seit 1385 gemeinsam mit Baden-Hochberg regiert hatte. Das definitiv Erworbene wurde in acht, später in sieben Ämtern verwaltet, wenn auch manche Empörungen (1525 und 1653: deutscher und schweizerischer Bauernkrieg, 1591: sogenannter Rappenkrieg) zeigten, dass die Übelstände, die anderswo herrschten, auch hier mannigfache Unzufriedenheit erzeugten. 1798 wurden die Untertanenverhältnisse aufgehoben, die Landvogteischlösser zerstört und das baslerische Gebiet dem helvetischen Einheitsstaat einverleibt, doch 1803 als sogenannter Direktorialkanton wieder hergestellt. Der Verzicht auf die Erwerbung des österreichischen Fricktals am Anfang des neunzehnten

Jahrhunderts zeigte dann freilich, dass die Entschlossenheit des Zugreifens, die so mannigfache frühere Verluste verursacht hatte, der baslerischen Territorialpolitik nach wie vor fehlte; doch erlangte man 1815 immerhin das früher bischöfliche Birseck und die katholischen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Äsch, Pfeffingen, Oberwil, Therwil, Ettingen, Allschwil und Schönenbuch. Wie dann die 1830er Bewegung mit ihrer Forderung der Rechtsgleichheit von Stadt und Land durch Fehler auf beiden Seiten zum Bürgerkrieg führte und die Teilung des Kantons bewirkte, ist zu bekannt, als dass es hier erzählt zu werden brauchte: das Ergebnis der langjährigen Kämpfe ist eine Amputation, bei der nur Riehen, Bettingen und Kleinhüningen noch städtisch blieben. Der Charakter des Stadt-Staates, dem Basel seine kulturelle Stellung verdankt, ist dem Gemeinwesen so allerdings geblieben, aber unter Einbußen, die man nicht als billig bezeichnen kann, und die Rolle des eidgenössischen Schiedsspruches bei der Trennung erscheint ebenfalls alles eher wie als erfreulich.

Das unter analogen Verhältnissen wie Basel 1501 in den Bund eintretende *Schaffhausen*, das 1330 von Ludwig dem Bayern an Österreich verpfändet worden und 1415 gegen Geldleistungen an das Reich zurückgelangt war, aber seine Freiheit gegen die Angriffe des umwohnenden österreichischen Adels mühsam verteidigen musste, hatte 1451 die vom Landgrafen von Stühlingen bedrohten Herrschaftsrechte des Abts von Allerheiligen in Schaffhausen am Randen erworben und 1459, zusammen mit Zürich, ein Bündnis mit Stein am Rhein geschlossen. Die bischöflich-konstanzischen Vögte im Klettgau waren meistens Schaffhauser, und ebenso verstand die Stadt, sich den maßgebenden Einfluss in Hallau zu sichern, wo der Bischof und der Abt von Allerheiligen ursprünglich gemeinsam regierten. Neunkirch wurde dem Bischof 1525 dann durch die Stadt abgekauft, und ebenso brachte sie eine Reihe Vogteien von Gotteshausen an sich, zum Teil durch Kauf. Die hohe Gerichtsbarkeit in den klettgauischen Dörfern wurde 1656 von den Grafen von Salza, die in den hegauischen 1723 für 222 000 Gulden von Österreich abgekauft, eine für das kleine Gemeinwesen geradezu horrende Summe. Die Kantonsbildung ist damit in der Hauptsache abgeschlossen. Der dreißigjährige Krieg brachte wohl mehrfache Grenzüberschreitungen und Ver-

heerungen, aber keine Veränderung, und ebensowenig das achtzehnte Jahrhundert. Dagegen führte die Helvetik dem kleinen Kantonsgebiet das bisher zürcherische Dörflingen, Stein a. Rh., Hemmishofen, Ramsen und vorübergehend auch Dießenhofen zu; Ramsen war freilich 1803 durch Österreich noch einmal bedroht, und Dießenhofen fiel später an den Thurgau. Das einzige etwas größere nördlich des Rheins gelegene Gebiet, das die Eidgenossenschaft heute besitzt, war freilich noch mannigfach mit fremden Besitzrechten: Kollaturen, Zehnten, Grundzinsen etc. durchwachsen, und nur durch lange und komplizierte Verhandlungen gelang nach und nach deren Beseitigung.

Appenzell, mit dem 1513 die Reihe der vollberechtigten Orte abschließt, ist wie Uri und Glarus ein geographisch klar abgegrenztes Gebiet, nur zum Unterschied von jenen nicht ein einheitliches Tal, sondern eine aus Tälern und Hügelgebieten aufsteigende stärkere Erhebung. Seine Geschichte unterscheidet sich also von den meisten übrigen dadurch, dass sich hier nicht wie in jenen um einen meist städtischen Kern eine Reihe von weiteren Gebieten kristallisieren, sondern dass sich ein schon von der Natur deutlich umrissenes Ganzes nach und nach von der Untertänigkeit unter eine fremde Gewalt, das Kloster St. Gallen, löst: die Schlacht bei Vögelinseck oder am Speicher (1403) und die am Stoß (1405), welche eine schon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts begonnene Entwicklung vollendeten und der Eidgenossenschaft der acht Orte ein Gegenstück im Nordosten an die Seite setzten, besitzen für die Appenzellergeschichte zwar entscheidenden Wert, aber nur begrenzt für die Geschichte des eigentlichen Landes. Zwar versuchten die Sieger, die mit schwyzerischer Unterstützung von ihnen verfochtenen demokratischen Grundsätze über ihre Grenzen weit hinauszutragen und Rheintal und Vorarlberg, ja den Thurgau und oberen Zürichsee, den Arlberg und das Inntal in ihren Einfluss hineinzuziehen; allein der von ihnen gegründete „Bund ob dem See“, dem neben St. Gallen, Feldkirch, Bludenz und andern vor allem die Bauern des Rheintals, Lichtenstein, Walgau, Montafun etc. angehörten, zerfiel nach dem ersten Misserfolg seiner Gründer, und nur das 1411 mit den acht östlichen Orten der Eidgenossenschaft aufgerichtete Landrecht stellte das Ergebnis des Kampfes, die Befreiung von den Rechten

der Abtei und den Zusammenhang mit den Anregern der ganzen Bewegung, den Eidgenossen, sicher. Auch die vorderhand behauptete Vogtei im Rheintal musste nach dem Rorschacher Klosterbruch von 1489/90 an jene abgetreten werden. Die seitherige Geschichte des Landes besteht in einer immer engeren Anlehnung an die Schweizer, welche seine fortdauernden Streitigkeiten mit dem Abt von St. Gallen und den angrenzenden Grafen von Toggenburg schlichteten (1420), 1452 ein engeres Landrecht mit ihm eingingen, das ihm die Stellung eines zugewandten Ortes anwies, und es nach vielfachem Zögern schließlich 1513 in den Bund aufnahmen. Allein für die Geschichte des Gebiets im engern Sinn ist diese Entwicklung beinahe gleichgültig. Dagegen griff der konfessionelle Hader, der seit dem borromäischen Bund 1586 die ganze Eidgenossenschaft wieder stärker erfüllte, tief auch nach Appenzell hinüber: die beiden Bekenntnisse, die sechzig Jahre lang ruhig neben einander bestanden hatten, gerieten nun auf Anstiften der Kapuziner in heftigen Streit, und die Katholiken, besonders der Kirchhöre Appenzell, machten Miene, sich an Spanien anzuschließen und die Reformierten zu vertreiben. Die Tagsatzung, die einen förmlichen Bürgerkrieg hindern wollte, vermittelte dann einen Vergleich, nach dem die Landestrennung ausgesprochen wurde und die Neugläubigen in die äußeren, die Altgläubigen in die inneren Rhoden ziehen sollten (1597), wobei Gais, das im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert noch zu den inneren Rhoden gerechnet wurde, nun zu den äußeren und das Gebiet von Oberegg zu den inneren Rhoden kam. Seitdem erfolgte eine im wesentlichen ganz getrennte Entwicklung: nur dass die Helvetik die beiden Kantonsteile von 1798 bis 1803 mit einem Teil von St. Gallen zu einem neuen Kanton Säntis vereinigte, den indes schon die Mediation wieder aufhob. Das Jahr 1815 gab dann beiden Teilen die volle Selbständigkeit zurück, und die starke Verschiedenheit ihrer heutigen Entwicklung zeigt, dass die am Ende des sechzehnten Jahrhunderts eingetretene Trennung die ganzen Lebensverhältnisse der Bevölkerung beeinflusste.

III.

Den acht vollberechtigten Orten der alten Eidgenossenschaft, von denen jedes seine individuelle staatliche Entwicklung durch-

lebte, schließt sich die Gruppe der durch die Umwälzungsperiode von 1798 bis 1815 angegliederten, zum Teil künstlich entstandenen Gebilde der Revolutionszeit an: sie können naturgemäß nicht auf das selbe geschichtliche Interesse Anspruch erheben wie die Gründer des Bundes, von denen jeder gewissermaßen ein Staatswesen im Kleinen darstellt. Eine Ausnahme bilden jedoch vor allem Wallis und Graubünden, die bis 1798 selbständige, mit der Eidgenossenschaft nur lose verbundene Republiken gewesen sind und durch die Wichtigkeit ihrer geographischen Lage mehr als einmal europäische Bedeutung gewannen: in den Kämpfen des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts und wieder in der Revolution und unter Napoleon bildeten sie eifrig umstrittene Eifersuchsobjekte, und wenn sie ihre Selbständigkeit zwar nicht behaupteten, aber wenigstens der Eidgenossenschaft angegliedert wurden, mit der sie schon Jahrhunderte lang mannigfach verbunden erschienen, so tragen zwar Wohlwollen und gegenseitige Eifersucht der fremden Mächte mit daran die Schuld, in erster Linie aber die unbestreitbare, zwar nicht staatliche, aber um so engere geschichtliche Zusammengehörigkeit und Verwandtschaft.

Das *Wallis*, das erst 1814 durch den Wiener Kongress, also später als Graubünden, endgültig mit der Eidgenossenschaft vereinigt wurde, aber schon seit 1416 ein zugewandtes Ort bildete, stellt zwar, ähnlich wie Uri oder Glarus, eine geographische Einheit dar; doch führten die mannigfach verworrenen geschichtlichen Verhältnisse hier zu jahrhundertelangen inneren Krisen, da sich nicht bloß die umliegenden Staaten, sondern auch die einzelnen Elemente des Tales selber erbittert bekämpften und eine ruhige Entwicklung verunmöglichten: schon die Zweiteilung des Landes in romanische und germanische Gebiete und der Antagonismus zwischen den beiden wichtigsten Feudalbesitzern — dem Bischof von Sitten, dem 999 von Rudolf III. von Burgund die Grafschaftsrechte im Tal geschenkt worden waren, und der Abtei von Saint Maurice — waren der Begründung einer politischen Einheit nicht günstig. Dazu versuchten die Herzöge von Savoyen, die Kastvögte des Klosters und Besitzer zahlreicher Allode, in unermüdlicher Tätigkeit das wegen seiner Paßstraßen wichtige Land zu unterwerfen. Dabei erhielten sie nicht bloß die Unterstützung der auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtigen Abtei, sondern zahlreicher im

Wallis angesiedelter Adeliger, die schon an und für sich der bischöflichen Landesherrschaft wenig geneigt waren. Doch trat aus diesem noch Jahrhunderte lang ganz unentschiedenen Chaos nach und nach immer deutlicher das Bestreben der deutsch redenden Oberwalliser hervor, eine freiere Stellung zu erringen und durch Gewährung ihrer Hilfe an den Bischof sich eine gewisse Selbständigkeit zu erwerben. Seit dem vierzehnten Jahrhundert begannen sie sogar Abgeordnete für den bischöflichen Rat zu wählen und wandten sich in gefährdeter Lage unter Umständen selbst an den deutschen Kaiser und die Eidgenossen. Als der Freiherr Anton von Turn, das Haupt einer der zwei mächtigsten Familien des Tales, 1375 den ihm unbequemen Bischof Witschard Tavelli einfach beseitigte, zerbrachen sie seine Macht und trieben ihn außer Landes, und als Graf Amadeus VII. von Savoyen mit Hilfe des romanischen Adels sie unterwerfen wollte, schlugen sie sein Heer bei Visp (1388) und schlossen sich 1403, zusammen mit dem Bischof Wilhelm V. von Raron, an Uri, Unterwalden und Luzern: deren Kämpfe um das Livinen- und Eschental mussten die Verbindung natürlich noch stärken, wenn auch die dynastischen Elemente des Landes, der Bischof und sein Oheim, der Landeshauptmann Witschard von Raron, diese Festsetzung nur sehr ungern sahen. Amadeus von Savoyen, der Besitzer des Unterwallis, nahm denn auch 1414 mit des letzteren Hilfe Domodossola ohne weiteres ein; da aber die Gewalt der Familie Raron die Volksfreiheit immer mehr bedrohte, wurde der Landeshauptmann 1415 aus seinen Ämtern und Besitzungen gejagt, und während er Savoyen und Bern für sich zu interessieren wusste, schlossen die Kirchgemeinden und Zehnten des oberen Wallis 1416 und 1417 ein ewiges Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden. Die Berner, die den von den Waldstätten propagierten demokratischen Ideen ohnehin nach allen Kräften widerstrebten und die Vertreibung ihres Ausbürgers Witschard von Raron überdies als Feindseligkeit gegen das ihnen befreundete Savoyen empfanden, eröffneten freilich 1418, nach vergeblichen Versuchen friedlicher Beilegung, den Krieg, plünderten Sitten und nahmen das Lötschental ein, um allerdings auf einem neuen Einfall über die Grimsel bei Ulrichen blutig zurückgeschlagen zu werden. Die am Walliser Landrecht nicht beteiligten eidgenössischen Orte Zürich, Schwyz,

Glarus und Zug hatten genug zu tun, einen Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft selber zu verhindern und vermochten ihren den bernischen Standpunkt schützenden Schiedsspruch gegen den Widerstand vor allem der Luzerner nicht durchzusetzen: erst der Entscheid des Herzogs von Savoyen, des Erzbischofs von Tarentaise und des Bischofs von Lausanne, die den Wallisern zwar schwere Geldentschädigungen auferlegten, aber das politische Ergebnis der Kämpfe, die Verbindung des Wallis mit den eidgenössischen Orten und seine bis zu einem gewissen Grad bereits erungene Selbstregierung, nicht antasteten, vermochte 1420 den Streit zu beenden. Die Macht des Hauses Raron, das eine förmliche Landesregierung aufzurichten strebte, war damit, trotzdem man ihm die entrissenen Güter zurückgeben musste, gebrochen, und neue Selbstverwaltungsrechte, die man besonders gegen die Mitte des Jahrhunderts vom Bischof ertrotzte, festigten den demokratischen Grundzug in der Staatsform des Landes immer mehr, wie das 1446 mit Bern abgeschlossene Bündnis auch die äußere Sicherheit erhöhte. Der Ausbruch der Burgunderkriege weckte dann aber aufs neue die Rivalität mit Savoyen: während dessen Herzogin sich trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit Ludwig XI. Karl dem Kühnen anschloss, erneuerten die Berner ihr Bündnis mit dem Wallis; indessen jene die Waadt eroberten, nahmen die Oberwalliser das untere Rhonetal ein, schlugen einen savoyischen Angriff auf Sitten am 13. November 1475 mit Hilfe der Leute von Sanen zurück und besetzten das Gebiet von Conthey bis Martigny, das bisher zu Savoyen gehört hatte. Das persönliche Erscheinen Karls des Kühnen in den Juragebieten führte dann freilich dazu, dass Savoyen wieder die Offensive ergriff, um den großen Sankt Bernhard und dadurch die Verbindung mit dem verbündeten Mailand zu schützen. Nach dem Siege von Grandson eroberten die Walliser freilich das untere Rhonetal mit Saint Maurice und Martigny zurück und verlegten ihre Landesgrenze nun von der Morge bis zur Brücke von Saint Maurice: der Anschluss an die Berner hatte so eine umfassende territoriale Erweiterung bewirkt, wenn die Walliser auch ihre Eroberungen noch im Frühjahr 1476 gegen Angriffe von Piemont her verteidigen mussten. Der Friedenskongress von Freiburg im Üchtland vom Juli und August 1476 bestimmte denn auch, dass die Walliser vorderhand im Be-

sitz des von ihnen Eroberten bleiben sollten, und die bernische und eidgenössische Vermittlung bestätigte dies 1477/78: die gleichzeitig erhobenen Ansprüche auf das Gebiet von Monthey bis zum Genfersee konnten freilich nicht behauptet werden, sondern wurden an Savoyen wieder abgetreten; dagegen ward im übrigen Gebiet nun eine eigentliche Landesherrschaft eingerichtet.

Dieser Ausdehnung talabwärts folgt dann nach der Erneuerung des Bündnisses mit Luzern, Uri und Unterwalden (1478) und der Bischofswahl des Urners, respektiv Luzerners Jost von Silenen (1482) eine lange Reihe von Versuchen, das Eschental, das inzwischen wieder in den Besitz der Herzöge von Mailand zurückgekehrt war, zu erobern. Indes brachten diese von 1484 bis 1494 fortwährend erneuerten Bestrebungen keinen Erfolg, sondern eine Reihe von schweren Niederlagen, die, im Zusammenhang mit anderen Verwicklungen, 1496 schließlich zur Absetzung des Jost von Silenen führten. Unter seinem zweiten Nachfolger Matthäus Schinner nimmt das Tal dann Bedeutung für die immer mehr auf Italien sich konzentrierende europäische Politik an; aber für seine Territorialgeschichte ist diese alle Bevölkerungskreise tief aufwühlende Periode beinahe gleichgültig, da Schinners Einfluss in der Hauptsache außerhalb des Landes wurzelte und ihn der Heimat immer stärker entfremdete. Dagegen brachte die Eroberung der Waadt durch die Berner, 1536, noch einmal einen wichtigen Gebietszuwachs, da die Walliser, parallel mit der bernischen Unternehmung, das savoyische Gebiet zwischen Monthey und Evian wegnahmen und damit, den schon während der Burgunderkriege sich regenden Wünschen entsprechend, den Genfersee erreichten. Freilich wurde 1569 durch den Vertrag von Thonon das Gebiet von Evian dem Herzog von Savoyen zurückgegeben und die Grenze an die Morge, bei Saint Gingolph, zurückverlegt, wogegen jener auf das untere Rhonetal verzichtete. Bis zum Abfall der Waadt, 1798, stieß die Walliser Nordgrenze so ihrem ganzen Verlauf nach mit der des bernischen Staatswesens zusammen, an dessen Politik sich lehnd das Tal seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts alle wesentlichen Erfolge erfochten hatte. Allerdings brachte dann der Sieg des alten Glaubens in diese langjährige Freundschaft eine starke Wandlung. Der Katholizismus hatte eine Zeit lang auch im Wal-

lis zu unterliegen gedroht, sosehr, dass der Bischof Hildebrand Jost im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, unter Verzicht auf sein Amt, nach Rom zu fliehen dachte und nach seiner Rückkehr auf die weltliche Gewalt ganz verzichten musste; doch gelang es Savoyen und den inneren Orten, den bedrohten Glauben zu retten, und die politisch ausschlaggebenden oberen Zehnten zeigten sich immer mehr als Verteidiger des Alten, sodass seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts der Übergang zur Reformation nicht mehr in Frage kam. Erst der Ausbruch der französischen Revolution brachte in diese abgelegene, durch himmelhohe Berge eingeschlossene und schwer zugängliche Welt dann die Wandlung: die Missherrschaft der abwechselnd von den sieben Zehnten eingesetzten Vögte im Unterwallis riefen schon 1790/91 in Monthey eine Bewegung hervor, und als zu Anfang 1798 die Agenten des französischen Direktoriums in Saint Maurice erschienen, dankte die Regierung des Unterwallis alsbald ab, während die oberen Zehnten auf ihre Herrschaftsrechte verzichteten, zum Teil aber nachträglich noch zweimal den Versuch machten, den alten Zustand der Dinge wiederherzustellen. Nach heftigen Kämpfen, während deren die Franzosen bis in die entlegensten Teile des Landes drangen und das Oberwallis furchtbar plünderten, wurde das Tal vorübergehend der helvetischen Republik einverleibt, dann aber 1802/03 als besonderer, von der französischen, helvetischen und cisalpinischen Republik beaufsichtigter Staat konstituiert, der indes schon 1810, wegen der militärischen Bedeutung seiner Alpenpässe, als „Département du Simplon“ dem Kaiserreich einverleibt wurde. Am 31. Dezember 1813 wurde von den Verbündeten die Unabhängigkeit des Wallis proklamiert und diese am 3. Mai 1814 durch Frankreich bestätigt; am 12. September des gleichen Jahres erfolgte die Aufnahme in die Eidgenossenschaft, damit freilich zugleich auch die Wiederherstellung eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses für die später hinzugetretenen Kantons-teile, sodass 1839 auch hier der Gedanke einer Trennung in zwei Hälften auftauchte. Nach erbittertem Streit, der selbst zu Blutvergießen führte, zwangen die Unterwalliser schließlich die oberen Zehnten, die von ihnen gewünschte neue Verfassung anzuerkennen, die unter anderem auch dem Bischof das letzte ihm gebliebene Vorrecht nahm, ihm dafür aber einen Sitz im großen

Rat einräumte. Der Kampf mit den vom Klerus geführten reaktionären Elementen erfüllte freilich auch noch die vierziger Jahre und erzeugte 1844 einen eigentlichen Bürgerkrieg, in dem die Liberalen allerdings gänzlich unterlagen: das Wallis trat infolgedessen 1845 in den Sonderbund ein, ohne indes am eigentlichen Kriege Anteil zu nehmen, da die Regierung sich am 29. November 1847 beim Anrücken eidgenössischer Truppen ohne weiteres ergab, nachdem Freiburg und Luzern bereits gefallen waren. Die seitherige Entwicklung erfolgte dann wie in der übrigen Schweiz in friedlichem Sinn, und die Kantonstrennung, die hier geographisch besonders eng Zusammengehöriges auseinander gerissen hätte, blieb glücklicherweise vermieden.

ZÜRICH

E. GAGLIARDI

(Fortsetzung folgt.)



Aller Fortschritt besteht in der Erweiterung der Erkenntnis.

Auf die bildenden Künste angewendet besteht der Fortschritt in der Darstellung einer neuen originellen Naturauffassung. Dieses Höchste ist zwar in früheren Zeiten schon geleistet worden, kann aber jederzeit von neuem geleistet werden, sobald die Natur einen Menschen schafft, der die Welt der Erscheinungen in einem neuen Lichte sieht und sie so, wie er sie sieht, den Menschen zu zeigen versteht.

So erklärt es sich auch, dass der bildenden Kunst mit der Nachahmung früherer Meisterwerke nicht gedient sein kann. Für die Welt werden die Meisterwerke früherer Zeiten eine unerschöpfliche Quelle der Bildung sein, dem Künstler, der zu Großem berufen ist, müssen sie ein überwundener Standpunkt sein.

*

Versteht man unter Ästhetik die Lehre von der sinnlichen Erkenntnis, so kann dies zugegeben werden. Bezeichnet man aber als das Ziel dieser sinnlichen Erkenntnis das Schöne und Hässliche, so ist dies falsch; denn die Erkenntnis hat überhaupt kein anderes Ziel als sich selbst, das ist die zum Bewusstsein gewordene Wahrheit. Dass dabei auch erkannt wird, was in der Welt der Erscheinungen Lust und was Unlust erregt, ist nebensächlich.

*

Was tut der Mensch im Grunde anderes, als unablässig aus dem ewigen Fluss des Sinnlichen sich in das Gebiet der beständigen Formen zu retten; er tut das aber nicht allein in der Bildung der Begriffe, sondern ebenso in der künstlerischen Gestaltung.

Aus dem Nachlasse

CONRAD FIEDLER